

Vorschlag der Deputation, wenigstens gegen einen Minoritätsvorschlag, die Bestimmungen der ersten Kammer angenommen und den frühern Beschluß der zweiten Kammer hatte fallen lassen, so konnte man wohl schließen, daß gerade denjenigen Mitgliedern der Kammer, welche bei dem Gesetze vorzugsweise theilhaft sind, viel daran gelegen sei, daß das Gesetz wirklich zu Stande kommt. Mit Recht hat gewiß auch der Herr Minister der Justiz erwähnt, daß, wenn die erste Kammer ihre Zustimmung zu dem Gesetze von einer gewissen Bedingung abhängig macht, das Gesetz allerdings nicht erscheinen kann, wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird. Ueberhaupt ist es eine eigenthümliche Sache, wenn man bei Punkten, die nicht gerade ganz unwesentlich sind, bei seiner Meinung verharren will. Das constitutionelle System verlangt einmal eine solche Verständigung, ein Nachgeben, und es ist das vielleicht nicht der schlechteste Punkt dieses Systems. Mit dem offenbaren Unrechte braucht man allerdings eine Verständigung nicht zu suchen, allein hier glaube ich doch, daß von einem solchen nicht die Rede sein kann. Wenn die Regierung sagen will, ich habe gesprochen, wenn die erste Kammer sagen will, ich habe gesprochen, wenn die zweite Kammer sagt, ich habe gesprochen, dann bringen wir freilich nimmermehr ein Gesetz zusammen. Wir haben vorausgesetzt, daß einem großen Theile der Kammer viel an dem Zustandekommen des Gesetzes gelegen ist, und das ist lediglich der Grund gewesen, weshalb wir dem Vereinigungsvorschlage beitraten, gutwillig ist es nicht geschehen.

Staatsminister v. Falkenstein: Dem, was der Abgeordnete Oberländer so eben geäußert hat, muß ich vollkommen beitreten, und es hat in der That viel Mühe gekostet, um auf den Standpunkt zu gelangen, auf welchen in diesem Augenblicke das Gesetz gekommen ist. Es ist aber auch der Punkt, um welchen es sich handelt, in der That materiell von gar keiner großen Bedeutung, wie auch früher schon die geehrte Kammer anerkannt hat. Wenn man namentlich das Princip der Gerechtigkeit an die Spitze gestellt wissen will, nun so kann man wohl sagen, daß eben darin der Grund jenes Vorschlags gelegen hat, man wollte wenigstens, so weit es hier möglich war, die Wahrheit erlangen, indem man für verschiedene Verhältnisse auch einen verschiedenen Maaßstab anlegte, indem es allerdings ein Erfahrungssatz ist, daß immer in die kleinern Städte, von denen vorzugsweise hier die Rede ist, mehr Fremde sich zu wenden pflegen, als auf das Land, und daß insbesondere der Grundbesitz bei weitem häufiger in den kleinen Städten in Handel und Wandel kommt, als auf dem platten Lande. Eben deswegen ist auch der Vorschlag so geschehen, wie es der Fall gewesen ist, und ich glaube in der That, daß sich beide Theile, die Städte sowohl, als das Land, vollkommen damit einverstehen können, und daß die geehrte Kammer nicht die Absicht haben wird, aus diesem Punkte einen erheblichen Grund hernehmen zu wollen, um das Erscheinen des Gesetzes wenigstens im höchsten Grade zweifelhaft zu machen.

Abg. Meßler: Der vorliegende Fall beweist recht deutlich, daß es in der That besser ist, man führt einen ehrenwerthen

Krieg, als daß man einen schmachlichen Frieden schließt. Wenn mir nur irgend ein haltbarer Grund angeführt würde, welcher ein Abweichen von dem Principe der Gleichheit und Gerechtigkeit in Bezug auf die kleinen Städte rechtfertigte, ich würde sofort dem Vereinigungsvorschlage beistimmen; bevor dieses aber nicht geschieht, will ich lieber, daß das ganze Gesetz falle, als daß dasselbe auch nur eine Ungerechtigkeit sanctionire. Das ist meine Meinung; ich werde gegen diesen Vorschlag stimmen.

Abg. Rewitzer: Ich gebe dem geehrten Abgeordneten Oberländer ganz Recht, wenn er meint, daß man bei einer Vereinigung über irgend ein Gesetz von beiden Theilen nachgeben müsse, da außerdem eine Vereinigung nicht zu Stande zu bringen wäre, niemals aber, glaube ich, meine Herren, darf dieses Nachgeben auf Kosten der Gerechtigkeit geschehen, und wenn, wie hier, von den Interessen zweier Stände die Rede ist, darf man nicht dem Vortheil des einen Standes aufopfern, um den des andern zu erhalten. Ich würde eben so gut gegen den Vorschlag der Deputation stimmen, wenn der Fall umgekehrt wäre, als ich auch dagegen stimmen werde, wie er jetzt ist. Warum will man in diesem Falle die Landgemeinden bevorzugen, um die Stadtgemeinden zu benachtheiligen? Dies ist gewiß eben so unbillig, als das Umgekehrte, wenn man bestimmen wollte, den Landbewohnern mehr aufzubürden, als den Städtern. Die Gründe, welche der Herr Referent vorgebracht hat, sind hinlänglich widerlegt worden; ich glaube übrigens auch nicht, daß es die eigentlichen und wahren Gründe der Deputation sind. Mindestens ist es etwas ganz Neues, zu hören, mit welcher Sorgfalt man darauf bedacht sein will, den Communcassen einen Vortheil zuzuführen und dieselben zu füllen; man hat das sonst immer den Communen selbst überlassen. Ich wiederhole also nochmals, die Gründe des Herrn Referenten scheinen mir mindestens die nicht gewesen zu sein, welche den Vorschlag der Vereinigungsdeputation zu Stande gebracht haben.

Abg. Joseph: Ich legte zwar zu keiner Zeit einen großen Werth auf diesen Zusatzparagraphen der ersten Kammer, um deswillen nicht, weil ich überhaupt eine practische Wirkung davon nicht absehen kann, nach demjenigen, was bei der letzten Berathung über denselben von dem Abgeordneten D. Schaffrath und von mir bemerkt worden ist; denn es müßte wirklich Jemand es ganz eigenthümlich anfangen, um den Wirkungen desselben zu verfallen, und in so fern ist es rein weg unpractisch und überflüssig. Niemand kann ein Grundstück eher erwerben und in Lehn nehmen, als bis er Einwohner und einheimisch geworden ist. Das Lehngeld aber wird einzig und allein für die Belehnung, nicht für die Bestätigung des Kaufes gegeben. Hiernach kann niemals der Fall eintreten, daß Jemand verbunden wäre, jetzt noch diese Sorte von Lehngeld wirklich zu bezahlen. Wenn also ein solches Recht, von Fremden mehr zu fordern, als von Einheimischen, bestanden, jetzt hat es keine Wirkung mehr, da nur Einheimische mit Grundstücken beliehen werden können; der Verpflichtete kann sich hierauf beziehen, um den Anspruch